



Amtliche Mitteilungen 04/2018

**Grundordnung der Universität zu Köln
- konsolidierte Fassung -**

vom 10.01.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 11.JANUAR 2018

Öffentlich ausgelegt am: 11.JANUAR 2018
21.JANUAR 2018

Grundordnung der Universität zu Köln

konsolidierte Fassung vom 10.01.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), hat die Universität zu Köln nach Maßgabe des genannten Gesetzes ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle folgende Grundordnung erlassen:

Präambel

Die Universität zu Köln trägt im Zusammenwirken ihrer Mitglieder sowie in der Einheit von Forschung und Lehre zur Entwicklung der Wissenschaft und zur wissenschaftlichen Bildung bei. Sie will ein Ort lebenslangen Lernens sein. Im Bewusstsein ihrer Geschichte verwirklicht die Universität zu Köln die Freiheit der Wissenschaft und ist sich dabei ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Zur Realisierung dieses Auftrags setzt sie sich für eine Kultur der Verständigung und Kooperation ein.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name der Universität	4
§ 2 Nachhaltigkeit, Frieden und Demokratie in der Welt	4
§ 3 Weitere Aufgaben	4
§ 4 Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen	4
§ 5 Stimmenanteile der Gruppen in Gremien	5
§ 6 Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung	5
§ 7 Mitgliederinitiative	7
§ 8 Rektorat	8
§ 8a Rektoratskonferenz	9
§ 9 Hochschulrat	9
§ 10 Hochschulwahlversammlung	9
§ 11 Senat	9
§ 12 Hochschulkonferenz	10
§ 13 Fakultäten	10
§ 14 Engere Fakultät	11
§ 15 Fakultätenkonferenz	11
§ 16 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission	11
§ 17 Qualitätsverbesserungskommissionen	12
§ 18 Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	13

§ 19 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	14
§ 20 Hausrecht	14
§ 21 Jahresabschluss	14
§ 22 Übergangsregelung	14
§ 23 Schlussbestimmungen	15

§ 1

Name der Universität

Die 1388 von der Bürgerschaft der Stadt Köln gegründete Universität trägt den Namen „Universität zu Köln“ (in Englisch: University of Cologne).

§ 2

Nachhaltigkeit, Frieden und Demokratie in der Welt

¹Die Universität zu Köln entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt dadurch, dass sie ihren in § 3 HG genannten Aufgaben unabhängig von außerwissenschaftlichen Vorgaben nachkommt, insbesondere in ihrer internationalen Zusammenarbeit. ²Die Universität zu Köln wird regelmäßig auf den genannten Gebieten Aktivitäten entwickeln, z.B. Lehrveranstaltungen oder Forschungstätigkeiten. ³Sie informiert die Öffentlichkeit einmal jährlich in geeigneter Weise zumindest über die abgeschlossenen Forschungsvorhaben im Sinne des § 71a HG.

§ 3

Weitere Aufgaben

Die Universität erfüllt gemäß § 3 Abs. 8 HG die folgenden weiteren Aufgaben:

- Unterrichtung der Öffentlichkeit,
- Universitätsförderung,
- Förderung der Alumni-Arbeit.

§ 4

Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen

Die Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

§ 5

Stimmenanteile der Gruppen in Gremien

In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG nicht über eine Stimmenmehrheit verfügen, gelten folgende Regelungen:

- a) ¹In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2 HG) unmittelbar betreffen, werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe durch geeignete Wichtung so erhöht, dass ihr Stimmenanteil der Hälfte der Stimmen entspricht. ²Das Nähere kann durch Ordnungen des Senats bzw. der jeweiligen Engeren Fakultät festgelegt werden.
- b) ¹In Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe durch geeignete Wichtung so erhöht, dass ihr Stimmenanteil eine Mehrheit von einer Stimme ergibt. ²Das Nähere kann durch Ordnungen des Senats bzw. der jeweiligen Engeren Fakultät festgelegt werden.
- c) Für Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse können Mindeststimmenanteile der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe durch Ordnungen des Senats bzw. der jeweiligen Engeren Fakultät festgelegt werden.

§ 6

Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung

(1) ¹Zur Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung nach § 11a Abs. 2 Satz 2 HG werden folgende Kommissionen gebildet:

- a) Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden,
- b) Kommission für die Belange der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Kommission für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

²Sie tagen mindestens zweimal im Semester, die Kommission für Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mindestens einmal. ³Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Kommissionen nach Abs. 1 Satz 1 lit. b und c nehmen zu Grundsätzen guter Beschäftigungsbedingungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 HG Stellung.

(3) Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Der Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden gehören an:
 - 1. mit Stimmrecht:
 - die Studiendekaninnen und Studiendekane oder ein anderes für diesen Bereich zuständiges Mitglied des Dekanats;

- je Fakultät ein Mitglied der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG, die durch die gewählten studentischen Mitglieder der jeweiligen Engeren Fakultät benannt und vom Senat bestellt werden;
2. ohne Stimmrecht:
- das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG,
 - die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung oder eine durch diese oder diesen beauftragte Person,
 - die Dezernentin oder der Dezernent des für Angelegenheiten der Studierenden zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses
- b) Der Kommission für die Belange der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören an:
1. mit Stimmrecht:
- die Dekaninnen oder Dekane oder ein anderes für diesen Bereich zuständiges Mitglied des Dekanats,
 - je Fakultät ein Mitglied aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die durch die gewählten Mitglieder der Gruppe in der jeweiligen Engeren Fakultät benannt und vom Senat bestellt werden;
2. ohne Stimmrecht:
- das für diesen Bereich zuständige Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler oder ihr(e) oder sein(e) Vertreter/in,
 - die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktorin des Universitätsklinikums oder eine durch diese oder diesem beauftragte Person,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 HG,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der zentralen Einrichtungen der Universität zu Köln aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 - ein von den stimmberechtigten Senatsmitgliedern benanntes Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 - die Vorsitzenden der Personalvertretungen und die Sprecherin oder der Sprecher des Rates der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - der oder die Vorsitzende des Albertus Magnus Graduate Centers oder eine durch diese oder diesen beauftragte Person sowie die die Sprecherin oder der Sprecher des Junior Faculty Clubs,

- die Dezernentin oder der Dezernent des für Personal zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung.
- c) Der Kommission für Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gehören an:
1. mit Stimmrecht:

je Fakultät (ohne Medizinische Fakultät) ein Mitglied aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die durch die gewählten Mitglieder der jeweiligen Gruppe in der jeweiligen Engeren Fakultät benannt werden, sowie fünf Mitglieder aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, davon drei aus den Fakultäten, die von den Mitgliedern des Senats dieser Gruppe vorgeschlagen werden. Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat bestellt.
 2. ohne Stimmrecht:
 - die Kanzlerin oder der Kanzler oder ihr(e) oder sein(e) Vertreter/in als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die Vorsitzenden der Personalvertretungen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der dauerhaften zentralen Einrichtungen der Universität zu Köln,
 - die Dezernentin oder der Dezernent aus dem Dezernat Personal der Hochschulverwaltung.

(4) ¹Die Mitglieder der Kommissionen werden soweit erforderlich durch den Senat bestellt. ²Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG haben im Senat ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr für die Mitglieder aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG und zwei Jahre für die Mitglieder der anderen Gruppen.

(5) Die Kommissionen können weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(6) ¹Ein Beschluss des Senats, der gegen die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a gefasst wird, wird, sofern die überstimmten Mitglieder dieser Gruppe dies unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, erst wirksam, wenn er durch den Beschluss des Senats in der nächsten Senatssitzung bestätigt wird. ²Die nächste Senatssitzung soll frühestens vier Wochen später stattfinden. ³Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 11 Abs. 4.

§ 7

Mitgliederinitiative

Mitgliederinitiativen der Universität und der Fakultät nach § 11b HG sind möglich.

§ 8

Rektorat

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor kann vorschlagen, eine Prorektorin oder einen Prorektor als weiteres hauptberufliches Mitglied des Rektorats zu wählen. ²Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung durch Senat und Hochschulrat.

(2) Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.

(4) ¹Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine hauptberuflichen Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung durch Senat und Hochschulrat.

(5) ¹Der Senat und der Hochschulrat wählen aus ihrer Mitte jeweils vier Mitglieder in die Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung. ²Die Wahlen der Mitglieder der Findungskommission sollen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Rektorats stattfinden. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Rektorats ist die Findungskommission zur Vorbereitung der notwendigen Neuwahl unverzüglich zu wählen.

(6) ¹Die Findungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für jedes neu zu wählende Mitglied des Rektorats einen auf eine Person bezogenen Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung zuzuleiten. ³Die im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors aufgestellten Wahlvorschläge der Findungskommission für die Wahl von Prorektorinnen oder Prorektoren sind der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor zuzuleiten; die Rektorin oder der Rektor oder die designierte Rektorin oder der designierte Rektor ist in Ausübung ihres oder seines Vorschlagsrechts nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG an die Vorschläge der Findungskommission nicht gebunden. ⁴Über die Wahlvorschläge der Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist vor der Zuleitung an die oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung das Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder mit der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor herzustellen.

(7) ¹Die oder der Vorgeschlagene stellt sich der Hochschulwahlversammlung vor. ²Danach erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit des oder der Vorgeschlagenen.

(8) ¹Die Hochschulwahlversammlung stimmt über den Vorschlag der Findungskommission zur Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers in geheimer Abstimmung ab. ²Dabei werden durch verschiedenfarbige Stimmzettel die Stimmen des Senates und des Hochschulrats getrennt erfasst. ³Kommt keine Mehrheit im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 HG zustande, bereitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag vor; Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Hochschulwahlversammlung stimmt über den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren in geheimer Abstimmung ab; Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. ²Kommt keine Mehrheit im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 HG zustande, macht die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der Findungskommission einen

neuen Vorschlag. ³Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(10) ¹Das Verfahren zur Abwahl von Mitgliedern des Rektorates wird eingeleitet, wenn Senat oder Hochschulrat dies mit der Mehrheit ihrer jeweiligen Stimmen beschließt. ²Die Hochschulwahlversammlung ist unverzüglich einzuberufen. ³Der oder die Abzuwählende bekommt Gelegenheit, vor der Hochschulwahlversammlung Stellung zu nehmen. ⁴Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 8 a

Rektoratskonferenz

(1) Die Rektoratskonferenz besteht aus den Mitgliedern des Rektorates sowie den Dekaninnen und Dekanen.

(2) Die Rektoratskonferenz wird einmal pro Quartal durch die Rektorin oder den Rektor einberufen.

(3) Die Rektoratskonferenz berät über grundsätzliche Fragen der Gesamtentwicklung der Universität, insbesondere über Angelegenheiten des Haushalts.

§ 9

Hochschulrat

¹Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. ²Davon sind sieben externe Mitglieder und drei interne Mitglieder. ³Als interne Mitglieder können auch vorübergehend zur Wahrnehmung anderer Aufgaben beurlaubte Mitglieder der Universität berücksichtigt werden.

§ 10

Hochschulwahlversammlung

(1) ¹Den Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung führt die oder der Vorsitzende des Hochschulrates. ²Sie oder er beruft die Hochschulwahlversammlung ein.

(2) Zur Herstellung des gleichen Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Mitglieder des Senats (17 Stimmen unter Berücksichtigung der in § 11 Abs. 1 lit. a festgelegten Stimmengewichtung) und des Hochschulrates (7 Stimmen) werden die Stimmen der letzteren entsprechend gewichtet.

§ 11

Senat

(1) Dem Senat gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG mit jeweils 1,5 Stimmen,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG,

b) als nicht stimmberechtigte Mitglieder zusätzlich zu den in § 22 Abs. 2 Satz 2 HG Genannten die Sprecherin oder der Sprecher des Rats der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) ¹Die Wahlen zum Senat finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. ²Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an. ³Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(3) ¹Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor. ²Der Senat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Bei den Beratungen des Senats über die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

(4) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Abs. 3 HG bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 12

Hochschulkonferenz

¹Es wird eine Hochschulkonferenz nach § 22b Abs. 1 HG gebildet. ²Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG in den Engeren Fakultäten entsenden jeweils ein Mitglied aus ihrem Kreis. ⁴Über die in § 22b Abs. 2 aufgeführten Personen hinaus kann der Senat weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen.

§ 13

Fakultäten

(1) ¹Die Universität gliedert sich in Fachbereiche. ²Diese führen die Bezeichnung „Fakultät“. ³Es bestehen derzeit folgende Fakultäten:

1. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
2. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. die Medizinische Fakultät,
4. die Philosophische Fakultät,
5. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,

6. die Humanwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans durch ein Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu sechs Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. ²Dabei müssen mindestens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG angehören.

§ 14

Engere Fakultät

(1) Dem traditionsgemäß als Engere Fakultät bezeichneten Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- neun Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG; auf Vorschlag des Vertreters oder der Vertreterin aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG ist die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe für die nächstmögliche Amtszeit auf zwei zu erhöhen. In diesem Fall ist die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG auf acht zu verringern.
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG.

(2) In der Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit der Mitglieder der Engeren Fakultät ein Jahr, in den übrigen Gruppen zwei Jahre.

(3) ¹Den Vorsitz der Engeren Fakultät führt die Dekanin oder der Dekan. ²Die Engere Fakultät wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Wahlen zur Engeren Fakultät finden jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an.

§ 15

Fakultätenkonferenz

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet, die den Namen "Fakultätenkonferenz" trägt.

§ 16

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren bestellt.

(2) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat je eine Stellvertreterin aus den Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG, die auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren – die Stellvertreterin aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr – bestellt werden. ²Die Amtszeit beginnt zum Sommersemester des Wahljahres. ³Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

(3) ¹Zur Beratung und Unterstützung der Universität zu Köln und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags wird im Rahmen der Wahlen zum Senat und zu den Engeren Fakultäten eine Gleichstellungskommission gewählt. ²Der Gleichstellungskommission gehören an

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren – Studierende für ein Jahr – bestellt.

(5) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berichten der Gleichstellungskommission einmal jährlich über die gleichstellungsrelevanten Maßnahmen, die das Rektorat bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte getroffen haben.

§ 17

Qualitätsverbesserungskommissionen

(1) ¹Im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Universität zu Köln Qualitätsverbesserungskommissionen zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein. ²Diese bestehen auf der Ebene des Rektorats (Zentrale Qualitätsverbesserungskommission), der Fakultäten und des Zentrums für LehrerInnenbildung.

(2) Der Zentralen Qualitätsverbesserungskommission beim Rektorat gehören an:

- sechs stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG,
- drei stimmberechtigte Prorektorinnen und Prorektoren oder vom Rektorat ernannte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG,
- die Dezernentin oder der Dezernent aus dem Dezernat für Studierendenangelegenheiten der Hochschulverwaltung mit beratender Stimme.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fakultäten setzen sich jeweils zusammen aus:

- vier bis sechs stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG (Gruppe 1),
- zwei bis drei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG (Gruppe 2) sowie
- einer/einem oder zwei stimmberechtigten Vertreterin(nen) oder Vertreter(n) aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG (Gruppe 3).
- Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kann die Fakultätsausgestaltung nur in folgenden Zusammensetzungsverhältnissen erfolgen:
 - Gruppe 1 vier, Gruppe 2 zwei, Gruppe 3 eine Vertretung(en) oder
 - Gruppe 1 fünf, Gruppe 2 drei, Gruppe 3 eine Vertretung(en) oder
 - Gruppe 1 sechs, Gruppe 2 drei, Gruppe 3 zwei Vertretung(en).

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission beim Zentrum für LehrerInnenbildung besteht aus:

- vier stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG,
- zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG der lehrerausbildenden Fakultäten sowie
- einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG.

(5) ¹Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG ein Jahr, für die anderen Mitglieder zwei Jahre. ²Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommissionen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG werden vom Senat gewählt; dies gilt auch für die Mitglieder aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG, für die ein Vorschlagsrecht der Engeren Fakultäten besteht.

(6) Den Vorsitz in den Qualitätsverbesserungskommissionen hat jeweils ein Mitglied aus der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG inne.

§ 18

Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) ¹Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und wissenschaftlicher Hilfskräfte hat ein Mitglied aus jeder Fakultät. ²Diese Mitglieder bilden den Rat für studentische Hilfskräfte (SHK-Rat), der aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(2) ¹Wählbar und wahlberechtigt ist jede und jeder eingeschriebene Studierende auf Vorschlag der Studierendenschaft. ²Die Wahl findet in jeder Fakultät jeweils im Wintersemester

zusammen mit den übrigen Wahlen in der Gruppe der Studierenden statt. ³Die gewählten Mitglieder werden von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. ⁴Sie treten ihr Amt zu Beginn des auf ihre Wahl folgenden Sommersemesters an.

(3) ¹Handelt es sich bei der oder dem Gewählten um eine studentische Hilfskraft der Universität zu Köln, wird sie oder er auf Antrag von ihren oder seinen Aufgaben bei der jeweiligen Beschäftigungsstelle freigestellt. ²Die Freistellung wird aus zentralen Mitteln der Universität finanziert.

(4) ¹Der SHK-Rat kann eines seiner Mitglieder als beratendes Mitglied in den Senat entsenden. ²Darüber hinaus wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SHK-Rates als Gast in das studentische consilium eingeladen.

§ 19

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats gewählt. ²Die oder der Beauftragte schlägt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter dem Senat zur Wahl vor. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Wählbar ist jedes Mitglied der Universität zu Köln. ²Die oder der Beauftragte sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. ³Sie oder er tritt das Amt zu Beginn des auf die Wahl folgenden Sommersemesters an.

(3) Die oder der Beauftragte wird auf Antrag in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(4) Der oder dem Beauftragten werden zur Ausübung ihres oder seines Amtes angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.

§ 20

Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts widerruflich anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität zu Köln übertragen.

§ 21

Jahresabschluss

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine bzw. einen vom Hochschulrat auf Vorschlag des Senats ernannte Prüferin bzw. ernannten Prüfer. ²Der Abschlussbericht der Prüferin oder des Prüfers wird nach vorheriger Diskussion im Senat dem Hochschulrat zugeleitet.

§ 22

Übergangsregelung

¹Entsprechend dem Wahlergebnis der vom 08.12.2014 bis 12.12.2014 bzw. 20.01.2015 bis 22.01.2015 durchgeführten Wahlen zum Senat rücken die oder der Nächstplatzierte der Liste in der jeweiligen Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 - 4 HG entsprechend der von ihr oder ihm erreichten Stimmenanzahlen als Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 a) in der jeweiligen Gruppe nach. ²Die Amtszeit der nachrückenden Mitglieder endet mit der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Senats.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Die Universität zu Köln gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse in ihrem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln“ bekannt, das bei Bedarf erscheint.

(2) ¹Die Amtlichen Mitteilungen werden von der Rektorin oder dem Rektor herausgegeben. ²Die Ordnungen und die zu veröffentlichenden Beschlüsse der traditionsgemäß als Fakultäten bezeichneten Fachbereiche werden von der Dekanin oder dem Dekan oder von dem leitenden Mitglied des Gremiums oder der Einrichtung der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet.

(3) Die Ordnungen treten, wenn sie nichts Abweichendes bestimmen, am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung vom 12.06.2015 nebst den hierzu ergangenen Änderungsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 13.12.2017. Die Genehmigung des Ministeriums zu § 1 und § 6 ist erfolgt mit Erlass vom 27.05.2015; das Vorliegen einer Regelung in der Grundordnung nach § 11 a Abs. 2 Satz 2 HG wurde vom Ministerium mit Erlass vom 27.05.2015 schriftlich gegenüber der Universität zu Köln festgestellt. Das Einvernehmen des Hochschulrats mit den §§ 8 Abs. 5 bis 9 wurde hergestellt (Beschluss des Hochschulrats vom 20.03.2015).

Köln, den 10.01.2018

Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth